

Mittel in Verkehrsverbänden und Kooperationen

Tagung

**„Beihilferechtliche Fragen der Finanzierung des ÖPNV“
Universität Jena, Forschungsstelle für Verkehrsmarktrecht**

Dr. Lorenz Wachinger

Jena, 3. November 2017

Agenda

- > Einführung in die Thematik**
- > Bedeutung des EU-Beihilfenrechts**
- > Ausgewählte beihilfenrechtliche Problemfelder in Verbänden**
- > Fazit**

Agenda

> Einführung in die Thematik

- Bedeutung von Verkehrsverbänden
- Erscheinungsformen und Aufgabenbereiche
- Bezüge zur Verwendung von öffentlichen Mitteln

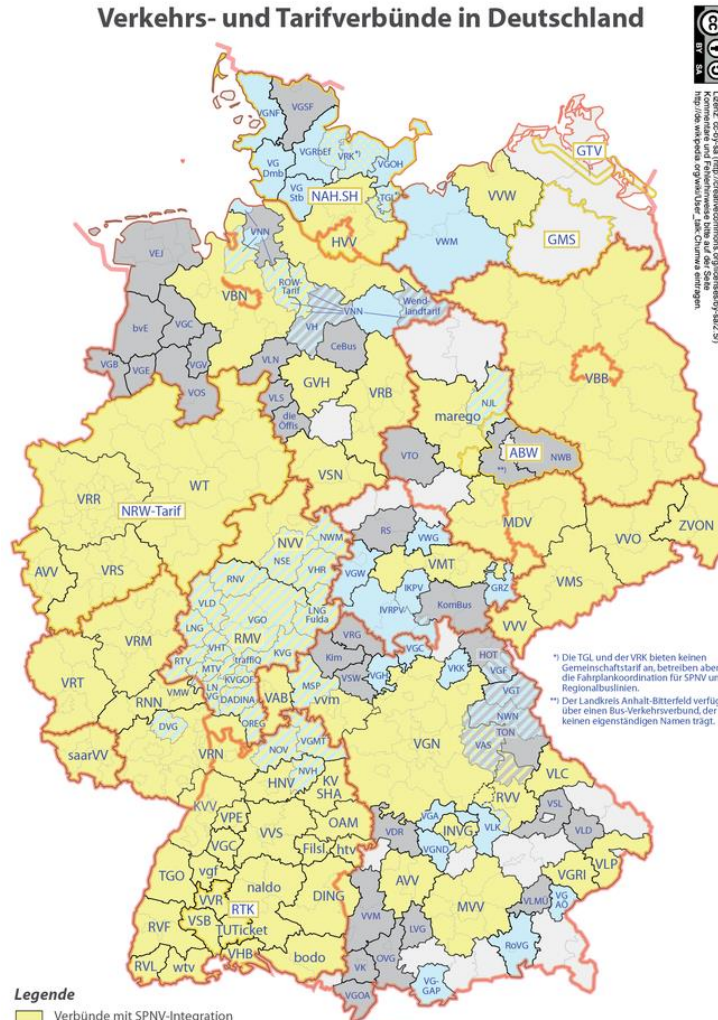
Bedeutung des EU-Beihilfenrechts

Ausgewählte beihilfenrechtliche Problemfelder in Verbänden

Fazit

Der ÖPNV in Deutschland ist inzwischen fast flächendeckend in Verbünde integriert

Verkehrs- und Tarifverbünde in Deutschland



Maximilian Dornauer, September 2017
 Lizenz: cc-by-sa/3.0/de/ (Creative Commons Attribution-ShareAlike 3.0)
 https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Verkehrsverbunde_in_Deutschland

Legende

- Verbünde mit SPNV-Integration
- Verbünde ohne SPNV-Integration
- Teilgebiete eines Verbunds mit SPNV-Integration, in denen ein weiterer Verbund mit eigenständigem Tarif für die Regionalbuslinien operiert
- Teilgebiete eines Verbunds mit SPNV-Integration, in denen einem weiteren Verbund die Fahrplankoordination der Regionalbuslinien obliegt
- Verbünde ohne Gemeinschaftstarif, die nur Fahrplankoordination betreiben
- Gebiete, in denen die Zuständigkeiten für Gemeinschaftstarif und Fahrplankoordination bei unterschiedlichen Verbänden liegen
- Dachtarife mit SPNV-Integration
- Verbundfreie Gebiete

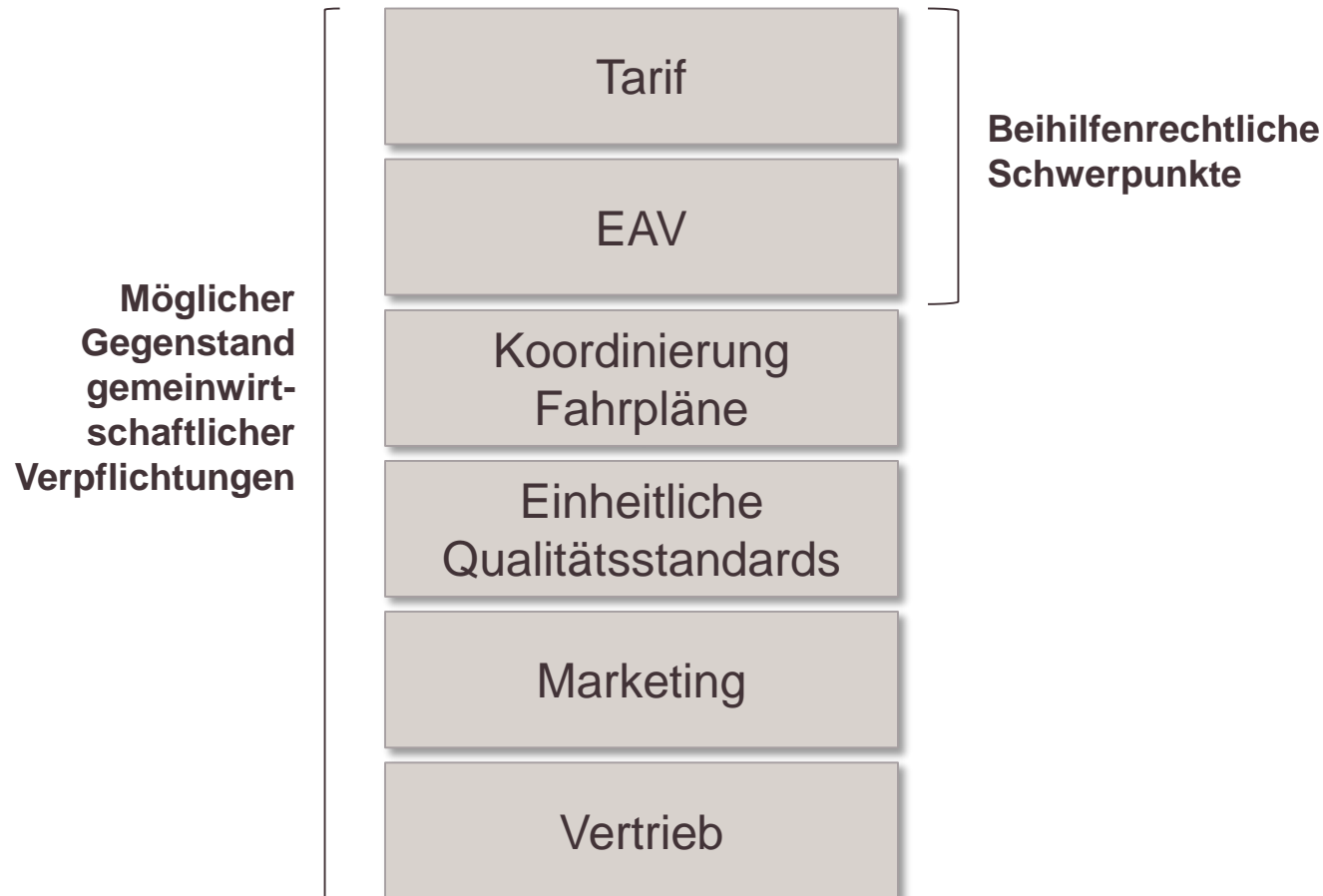
*) Die TGL und der VRK bieten keinen Gemeinschaftstarif an, betreiben aber die Fahrplankoordination für SPNV und Regionalbuslinien.
 **) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld verfügt über einen Bus-Verkehrsverbund, der keinen eigenständigen Namen trägt.

Quelle: www.wikipedia.de

Die Erscheinungsformen sind vielfältig

Grundform	Einbindung polit. Ebene	Integrations- tiefe
AT-Verbund	3-Ebenen- Modell	Verkehrs- verbund
Misch-Verbund		Verkehrs- gemeinschaft
VU-Verbund	2-Ebenen- Modell	Tarif- gemeinschaft
		Fahrplan- gemeinschaft

Die Aufgaben der Verkehrsverbünde bestimmen wesentlich die Einnahmen der Unternehmen



Agenda

Einführung in die Thematik

> **Bedeutung des EU-Beihilfenrechts**

- **Anwendbares Recht**
- **Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten**
- **VO 1370/2007 und allgemeines Beihilfenrecht**
- **Eigenwirtschaftliche Verkehre**

Ausgewählte beihilfenrechtliche Problemfelder in Verbänden

Fazit

Bei der Finanzierung in Verkehrsverbänden gilt das Verkehrs- und das allgemeine Beihilfenrecht

Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten	Wirtschaftliche Tätigkeiten	
Keine Anwendung des Beihilfenrechts	Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV	Sonstiges
	VO 1370/2007: <ul style="list-style-type: none"> • ÖDA • Allgemeine Vorschrift für Höchsttarife (Art. 3 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 3) 	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 107 Abs. 1 AEUV • Art. 107 Abs. 2 und 3 AEUV • Art. 93 AEUV i.V.m. Art. 9 Abs. 2 VO 1370/2007

Agenda

Einführung in die Thematik

Bedeutung des EU-Beihilfenrechts

> Ausgewählte beihilfenrechtliche Problemfelder in Verbänden

- Tarif
- Einnahmenaufteilung

Fazit

Beihilfenrechtliche Fragen ergeben sich vor allem bei der Tariffestsetzung

- > Verbundtarif insgesamt als Höchstattarif (Tarifniveau)
- > Tarifierungsanpassungen innerhalb des Verbundtarifs
- > Durchtarifierungsverluste
- > Ausbildungs- und Sozialtickets
- > Sonderwünsche einzelner Kommunen

Bei Einbeziehung eigenwirtschaftlicher Verkehre kommt nur eine allgemeine Vorschrift in Betracht

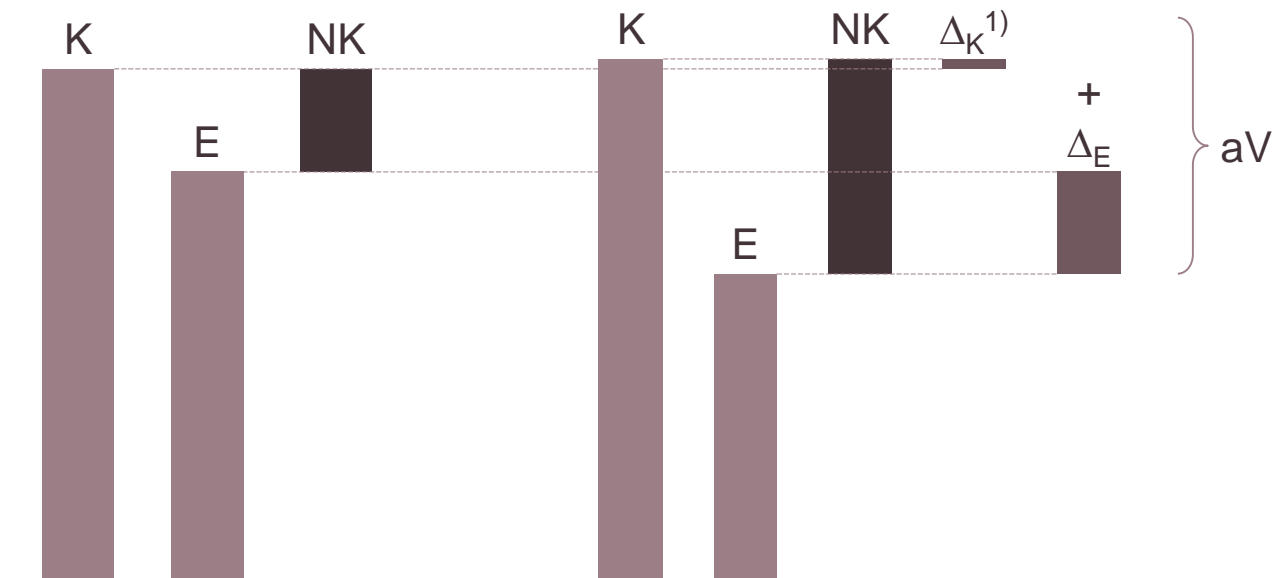
- > Vorgabe Höchsttarif
- > Handeln durch zuständige Behörde
- > Hoheitliche verbindliche Regelung (Gesetz, Verordnung, Satzung oder ggf. Allgemeinverfügung)
- > Gilt für alle Unternehmen im Anwendungsbereich
 - räumlich
 - sachlich
- > Materiell diskriminierungsfrei, keine ausschließlichen Rechte
- > Ausgleich begrenzt
 - nur für Effekt aus Vorgabe Höchsttarif
 - Kein Ausgleich für Betriebspflichten/Qualitätsstandards
 - Beihilfenrechtliche Vorgaben; Net avoided costs (nächste Folie)

Die net-avoided-cost Methode betrachtet die Differenz der Nettokosten im Mit- und Ohne-Fall

Net-avoided-cost Methode

Ohne-Fall

Mit-Fall



K: Kosten; E: Fahrgelderträge (ohne Zuschüsse); NK: Nettokosten

1) Mehrkosten können im Regelfall nicht abstrakt-generell quantifiziert werden, was aber Voraussetzung für die Erfassung in einer allgemeinen Vorschrift wäre

Nicht alle Tarifthemen im Verbund sind ohne Weiteres durch allgemeine Vorschrift lösbar

	Objektivierbares Referenzszenario	Zuständige Behörde
Verbundtarif insgesamt als Höchsttarif (Tarifniveau)	(+)	Satzungsbefugnis der Verbundinstanz?
Tarifanpassungen innerhalb des Verbundtarifs	+	
Durchtarifizierungsverluste	-	
Ausbildungs- und Sozialtickets	+	
Sonderwünsche einzelner Kommunen	+	

Auch das Einnahmenaufteilungsverfahren kann beihilfenrechtlich problematisch sein

- > VO 1370/2007 reguliert nur **Ausgleichsleistungen**
 - Verhältnis zum Begriff der Einnahmen
 - Definition in Art. 2 lit. g) VO 1370/2007
 - EAV im Regelfall nicht beihilfenrechtlich relevant
- > **Problemfall 1:** Kostendeckende Vorabzuscheidung an einzelne Unternehmen
- > **Problemfall 2:** Finanzierung von Tarifpflichten über Zuschüsse in die Einnahmenaufteilungsmasse

Agenda

Einführung in die Thematik

Bedeutung des EU-Beihilfenrechts

Ausgewählte beihilfenrechtliche Problemfelder in
Verbänden

> Fazit

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



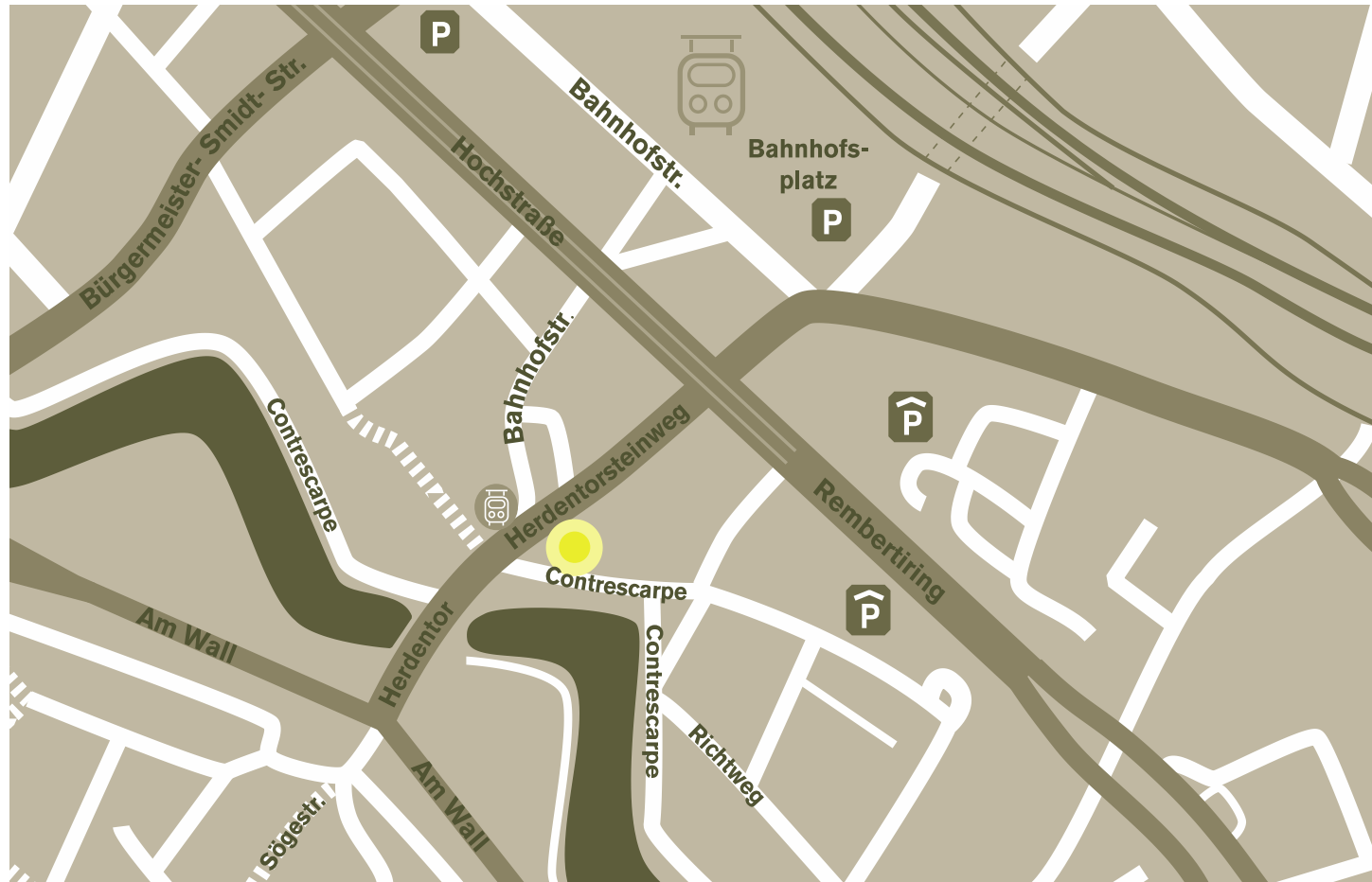
Dr. Lorenz Wachinger

wachinger@bbgundpartner.de

Der Weg zu Ihrem Recht

**BBG
und
Partner**

Rechtsanwälte



BBG und Partner
Contrescarpe 75 A
28195 Bremen

T +49 (0) 421.335410
F +49 (0) 421.3354115

kontakt@bbgundpartner.de
www.bbgundpartner.de